

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/2/12 Ra 2020/11/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §117c Abs1 Z6

ÄrzteG 1998 §4 Abs2 Z3

ÄrzteG 1998 §59 Abs1

ÄrzteG 1998 §59 Abs3

B-VG Art102

B-VG Art103

B-VG Art120b Abs2

B-VG Art131 Abs2

VwGG §42 Abs2 Z1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2019/11/0004 E 24. April 2019 RS 3(hier: nur die letzten zwei Sätze)

Stammrechtssatz

Der VwGH hat sich bereits bisher der Auffassung des VfGH, ein Fall der unmittelbaren Bundesverwaltung könne auch dann vorliegen, wenn ein Organ eines anderen Rechtsträgers als des Bundes tätig werde ("bundesnahe" Organe; vgl. VfGH 4.3.2015, VfSlg. 19.953) angeschlossen und gefolgt, dass die hoheitliche Besorgung von Aufgaben der Bundesvollziehung (etwa durch Erlassung von Bescheiden) durch Organe eines nichtgemeindlichen Selbstverwaltungskörpers grundsätzlich auch in einer Weise in Betracht komme, die als Besorgung "unmittelbar durch Bundesbehörden" iSd. Art. 131 Abs. 2 B-VG zu verstehen sei. Eine solche liege dann vor, wenn die hoheitliche Besorgung von Aufgaben der Bundesvollziehung durch das Organ eines "bundesnahen" nichtgemeindlichen Selbstverwaltungskörpers ohne Einbindung des Landeshauptmanns (als wesentliches Element der mittelbaren Bundesverwaltung) erfolge (vgl. VwGH 6.3.2018, Ra 2017/08/0071). Der Bescheid des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer (der belangten Behörde) i.A. Streichung aus der Ärzteliste ist folglich als Tätigwerden im übertragenen Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer in unmittelbarer Unterordnung unter den zuständigen Bundesminister und damit als Tätigwerden in einer Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt wird, iSd. Art. 131 Abs. 2 B-VG zu qualifizieren (vgl. das aufhebende Erkenntnis VfGH 13.3.2019, G 242/2018). Für die Entscheidung über die Beschwerde dagegen ist somit das BVwG zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020110012.L01

Im RIS seit

10.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at